



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

E.: Der Tabak als Finanzartikel in der Staatswirtschaft des deutschen Reiches.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Der Tabak als Finanzartikel in der Staatswirthschaft des deutschen Reiches.

Dank der großen Mannigfaltigkeit unserer natürlichen Verhältnisse und unserer Verbrauchsgewohnheiten haben wir in Deutschland Mangel an guten sogenannten Finanzartikeln, d. h. solchen Verbrauchsgegenständen der großen Massen, welche sich zu einer lucrativen Besteuerung beim Eingange, oder in irgend einem Stadium zwischen Erzeugung und Verbrauch im inländischen Verkehre eignen. Ob darin eine Gunst unserer Lage oder ein beklagenswerthes Verhängniß zu erblicken — ich lasse es dahin gestellt; die Thatsache ist nicht zu bestreiten und drängt sich unseren Finanzpolitikern immer von Neuem als eine wesentliche Erschwerung ihrer Arbeit auf.

Was den Eingangszoll anbelangt, so müssen jedenfalls als die besten Finanzzoll-Artikel diejenigen gelten, deren inländischer Consum der weitesten Steigerung zugänglich und deren Erzeugung oder Ersetzung durch Surrogate im Inlande aus unabänderlichen Gründen nicht wirthschaftlich ist. Beide Momente, welche das Kriterium für die Qualifikation eines Handelsartikels als Finanzzollartikel abgeben, pflegen aus natürlichen und culturlichen Gründen von Land zu Land sich zu ändern. Oft fehlen für den nämlichen Artikel beide in dem einen Lande, während sie in dem anderen vorhanden sind. Kaffee und Thee sind in Europa meistens gute Finanzzollartikel, weil ihr Verbrauch noch erheblicher Steigerung fähig, der Bedarf immer auf die Einfuhr angewiesen, eine umfangreiche Verdrängung durch im Inlande erzeugte Surrogate nicht zu befürchten ist. In vielen der Gegenden, aus denen wir Kaffee und Thee beziehen, würde ein Thee- und Kaffeezoll nichts einbringen, auch wenn die eigene Production dort viel geringer wäre, als sie ist; denn es entspricht dort nicht der Landesgewohnheit und dem natürlichen Ernährungsbedarf, große Massen von diesen Erzeugnissen zu verbrauchen. Oft trifft für den nämlichen Artikel in einem Lande lediglich das eine, im anderen lediglich das andere der beiden Momente zu, welche zusammentreffen müssen, wenn ein hoher Eingangszollertrag und vergleichsweise wirthschaftliche Unschädlichkeit der Zollbelastung gewährleistet sein sollen. Für ein Land, in dem

wie in den Ländern des hohen Nordens, oder einigen Aequatorialländern, eine irgend erhebliche Entwicklung der Baumwollenindustrie aus natürlichen Gründen zwar unmöglich ist, würden baumwollene Gewebe doch einen sehr schlechten Finanzzoll-Artikel abgeben, weil das andere Moment, die Möglichkeit eines ausgedehnten Verbrauches, fehlt.

Anlangend die inländische Aufwandbesteuerung, so muß ein Artikel, wenn ihm auf diesem Wege wirksam beizukommen sein und das Besteuerungssystem nicht zu beträchtlichen und empfindlichen Beschränkungen im Betreff der Wahl des Bezugsmarktes führen soll, — anderer Erfordernisse zu geschweigen — zugleich ein specifisches inländisches Product und ein Gegenstand des allgemeinsten inländischen Bedarfes sein.

Man kann auch sagen: das gemeinschaftliche Kriterium für Ertragsfähigkeit bei Eingangszoll- wie bei inländischer Besteuerung ist: Massenverbrauch und Constanz in der Verbrauchs-Entwicklung; das besondere Kriterium für Ertragsfähigkeit bei Eingangszoll-Besteuerung: Unmöglichkeit oder Unwirthschaftlichkeit der inländischen Erzeugung des Artikels, dagegen bei inländischer Besteuerung: Unmöglichkeit der Zufuhr von Außen, oder Unbedenklichkeit des Verbotes der Einfuhr. Halten wir dies fest, so werden uns die Sorgen derjenigen deutschen Finanzpolitiker und Finanzpraktiker, welche den Aufschlagsteuern mit besonderer Vorliebe zugethan sind, sofort verständlich.

Wein, für Großbritannien, Scandinavien, für alle Länder, die jenseit der Weinzone liegen, ein vorzüglicher Eingangszoll-Artikel — in Großbritannien erzielt man davon eine Einnahme von 9 Sgr. auf den Kopf, und dieselbe dürfte sich leicht verdoppeln lassen — erweist sich bei uns als beinahe indifferent gegen jede Tarifieränderung und als unergiebig. An dem Momente des Massenverbrauches und der Möglichkeit seiner Steigerung fehlt es nicht; aber die inländische Erzeugung ist nicht nur nicht unmöglich, oder unwirtschaftlich, sondern sogar sehr möglich, sehr verbreitet, sehr wirtschaftlich. Bei dieser Sachlage könnte man verleitet sein, von einer inländischen Verbrauchssteuer viel zu erwarten. Aber dazu wäre die Unmöglichkeit billiger Einfuhr von Außen, oder die Unbedenklichkeit eines Einfuhr-Verbotes unerläßlich. Unsere Combination von Weinzoll und Weinsteuer, wie sie bis 1865 bestand, brachte uns nur wenig über 1½ Sgr. pro Kopf der Bevölkerung und der Eingangszoll von heute wird diesen Ertrag schwerlich erreichen.

Colonial-Zucker wäre für uns ein trefflicher Zollartikel. Der Zucker-Verbrauch ist ausgedehnt und steigt constant; das Zuckerrohr wäre in unseren Breiten auch mit den größten Opfern nicht zu acclimatiren. Da man aber jenen Vorzug zu verwerthen begann, wuchs die inländische Erzeugung eines Surrogates mächtig empor. Eine starke Belastung des Colonialzuckers führte zu einer Verminderung der Einnahmen und zur Begünstigung der Surrogat-

Industrie. Diese Industrie wirksam belasten wiederum kann man nur, wenn man sich entschließt, die Zufuhr des Colonialzuckers zu erschweren oder zu prohibiren. Großbritannien hat eine Zuckezoll-Einnahme von 35. 50 Sgr.; unser combinirtes System gewährt uns nur 9—10 Sgr. pr. Kopf.

Und nun gar der Tabak! Ein Artikel wie gemacht zu einem Finanz-Artikel! Auch vom Standpunkte der Verbrauchsmoral und der Aesthetik so geeignet wie irgend Etwas zu einer starken und gewinnbringenden Verbrauchsbelastung! Und doch auch er widerstrebt bei uns jedem Versuche und zeigt sich spröde gegen alle ihm zugewandten lüsternen Gedanken der Finanzkünstler. Er gab der französischen Staatscasse 36. 29 Sgr., giebt der österreichischen 24—25, der englischen 41—41. 5 Sgr. Brutto-Ertrag pro Kopf, und der weiland deutsche Zollverein mußte sich mit wenig über 3 Sgr. begnügen; das deutsche Reich wird ohne gewaltsame Maßregeln nicht zu erheblich höheren Einnahme-Beträgen aus dieser Finanzquelle gelangen. Da im Augenblick, wie schon so oft, derartige gewaltsame Maßregeln uns empfohlen werden, wird gut sein, sich den Artikel Tabak als Finanzartikel, als „Steuerquelle,“ wie manche Finanztheoriker in geschmackloser Bildlichkeit sich auszudrücken pflegen, etwas näher anzusehen.

Der Tabak hat in Europa eigenthümliche Schicksale gehabt. Er ist „ein ganz besondres Kraut.“ Zuwörderst kann man von ihm sagen: „Er kam, ward gekostet und siegte.“ Tabaksaamen kam zuerst 1559 nach Portugal, 1560 durch Jean Nicot nach Frankreich, 1565 durch Adolf Deco aus Augsburg nach Deutschland. Im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts gab es kein Land in Europa, wo die Tabakspflanze nicht bekannt und der Tabaksverbrauch nicht einigermaßen eingebürgert gewesen wäre. Aber, während der Kartoffelbau gleichzeitig gewaltsam befördert wurde, suchte man fast überall in Europa den Tabaksbau und Verbrauch als Teufelswerk zu unterdrücken. Ein englischer König, Jacob I., eröffnete beinahe seine Regierungsthätigkeit mit einer Polemik gegen den Tabak. Seine bekannte Schrift „Misocapnus“ suchte zu beweisen, daß das Tabakrauchen „das Bild der Hölle darstelle und zur Hölle führe.“ Ueberall zog der Staat erst mit Luxusverboten, dann mit Luxussteuern, die katholische Kirche sogar mit Excommunicationsbullen gegen den Tabaksverbrauch zu Felde. Als man sah, daß so dem Laster nicht zu steuern sei, fing man an, sich mit demselben zu befreunden; der Tabaksverbrauch wurde ein geschätzter Bundesgenosse des Fiscus. Man ist sehr erfinderisch gewesen in den Mitteln, dem Tabak im Interesse des Fiscus beizukommen. Eine lehrreiche neuere Schrift (Joh. Mährten „die Besteuerung des Tabaks im Zollverein,“ Stuttgart, Ed. Hallberger, 1868) giebt in einem besonderen Abschnitt eine „Beschreibung der verschiedenen, theils früher bestanden, theils bestehenden Besteuerungsarten des Tabaksverbrauches.“ Dem

Leser werden nicht weniger als 11 verschiedene solche Besteuerungsarten vorgeführt. Für unsere Zwecke genügt, die wichtigsten zur Zeit bestehenden Systeme je mit einigen flüchtigen Strichen zu schildern.

Der deutsche Zollverein, jetzt das deutsche Reich, erhebt einen Eingangszoll von

4 Thlr. pro Ctr. unverarbeiteter Tabaksblätter und Stengel,
11 " " " fabricirten Rauchtabaks in Rollen, Packeten zc.
20 " " " Cigarren und Schnupstabak.

Außerdem ist — seit 1868 — für je 6 □R. preussisch mit Tabak bepflanzten Bodens von dem Pflanze eine Steuer von 5 Sgr. jährlich zu erlegen. Ein Pflanze, der insgesammt weniger als 6 □R. mit Tabak bepflanzte, geht frei aus. Jeder Inhaber einer mit Tabak bepflanzten, steuerpflichtigen Fläche hat der Steuerbehörde vor Ablauf des Monats Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Größe und Lage genau anzugeben. Diese Angaben werden geprüft; nach geschעהener Prüfung wird die von dem Tabakspflanze zu entrichtende Steuer berechnet und dem Letzteren bekannt gemacht. Die festgestellten Steuerbeträge sind nach der Ernte, zum einen Theile im Monat December, zum anderen im Monat April fällig. Bei der Ausfuhr von inländischem Tabak in's Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfd. wird eine Steuervergütung gewährt, deren Betrag der Bundesrath jeweils feststellt. Es soll jedoch diese Vergütung nicht geringer sein, als 15 Sgr. für den Ctr. Roh- und Schnupstabak und 20 Sgr. für den Centner entrippte Blätter und Tabakfabrikate.

In Großbritannien ist der inländische Tabaksbau gänzlich verboten, und zwar schon seit 1652; der inländische Handel und die Verarbeitung des Tabaks ist frei; die Einnahmen werden lediglich aus der Einfuhr-Zerollung geschöpft; dieselbe belastet das Pfund mit 3 Sh. bis 5 Sh. In Rußland besteht neben dem Eingangszoll das sogenannte Stempel- und Banderolle-System. Mährlen u. a. D. schildert diese Einrichtung folgendermaßen: „Die Tabakfabrikation, sowie der Groß- und Kleinhandel mit Tabak ist an die Erlangung eines jährlich zu erneuernden Patentes gebunden. Außerdem besteht für Schenken und Kramläden, Restaurationen, Gasthöfe zc. eine Tabaksteuer, deren Höhe sich nach der Größe der Gemeinden richtet. Alle Tabakfabrikate dürfen nur mit Banderollen (Umschläge aus Papier mit Stempeln u. s. w.) versehen in den Verkehr kommen, welche vom Schatzamt verfertigt und verkauft werden. Jeder Landwirth kann Tabak bauen, hat aber dabei gewisse Vorschriften zu befolgen und sich einer bestimmten Controle zu unterwerfen. Ort und Zahl der Tabakfabriken wird von der Regierung bestimmt. Der Fabrikant hat für rohes Material drei gesonderte Magazine zu halten — für fertige handelirte und für fertige noch nicht handelirte

Waare, und darf nur an patentirte Distribuenten verkaufen. Der Groß- und Kleinhändler hat die bezogenen und verkauften Quanten genau zu buchen; der Transport unterliegt einer Anzahl von Vorschriften über Verpackung, Begleitscheine, Facturen, Buchung u. s. w. Die Beamten können jeden Augenblick Fabriken, Verkaufsorte und Magazine visitiren. Eine große Zahl von Bestimmungen setzt die Strafen für die Uebertretung aller dieser Vorschriften fest.“ Ganz ähnlich ist das heutige nordamerikanische Steuer-System eingerichtet; nur daß hier die inländische Tabakscultur direct in keiner Weise behelligt ist. Endlich in Frankreich, Oestreich, Italien, Spanien, Portugal und Rumänien besteht das Tabaksmonopol. Hier ist Tabaksbau, Verarbeitung und Handel vollkommen in den Händen der Staatsregierung. Der inländische Anbau wird auf bestimmte Landesbezirke und auf ein bestimmtes Quantum beschränkt. Niemand darf Tabak pflanzen außer mit Genehmigung der Regierung. Zu anderem als zum Bedarf der Regie darf in der Regel Tabak nicht gebaut werden. Die Cultur wird durch bestimmte Vorschriften — z. B. über die Zahl der Pflanzen, welche auf einer bestimmten Fläche stehen dürfen — geregelt. Die Ablieferung des Naturalertrages ist auf bestimmte Termine und Orte festgesetzt; die Uebnahme erfolgt durch Regie-Beamte. Das Product wird classificirt; für die verschiedenen Classen besteht eine feste Preistaxe. Der Pflanze muß zwar nicht Tabak bauen, entschließt er sich aber zu dieser Cultur, so muß er sich in allen Stücken den Regulativen der Regie fügen und das Erzeugniß an diese zu dem von ihr einseitig festgestellten Preise verkaufen. Der Tabaksbezug vom Ausland ist nur der Regie gestattet; diese kann aber Privatpersonen beauftragen, für sie im Auslande zu kaufen und von dort zu beziehen. Die Tabakverarbeitung jeder Art wird ausschließlich in Staatsfabriken betrieben. Niemand sonst darf sich mit diesem Geschäft befassen. Lediglich der Regie vorbehalten ist auch aller und jeder Handel mit Tabak und Tabakfabrikaten im Inlande. Der Detail-Verschleiß der in den Regiefabriken hergestellten Artikel kann, allerdings unter gewissen Cautelen, freigegeben werden; gewöhnlich aber wird auch er durch Commissionäre der Regierung besorgt. In diesem Falle ist man sicher, nie mehr, als in dem Tarif festgestellt, für Tabakfabrikate zahlen zu müssen; aber selbstverständlich kann der bestellte Verkäufer ohne eigenen Schaden auch nicht unter diesem Preise verkaufen. Der Preis enthält neben den Herstellungskosten den Aufschlag. —

Wenn man sich folgende kleine, zwar auf amtlichen, aber nicht durchweg auf neuesten und gleichzeitigen, im Ganzen jedenfalls das thatsächliche Verhältniß ziemlich genau widerspiegelnde Tabelle vor Augen hält:

Deutschland	ca. 3.00	Sgr.	Reinertrag	aus der Besteuerung	des Tabaks,
Großbritannien	34.30	=	=	=	=
Rußland . .	5.—	=	=	=	=
Frankreich . .	18.72	=	=	=	=
Oestreich . .	11.48	=	=	=	=
Spanien . .	21.05	=	=	=	=
Portugal . .	20.30	=	=	=	=

so liegt freilich, zumal unentbehrlichere Artikel des Massenverbrauches bei uns noch viel stärker, als Tabak, belastet sind, die Versuchung nahe, ein Mittel ausfindig zu machen, um künftig im deutschen Reiche den Ertrag der Tabakbesteuerung auf einen auch nur annähernd so hohen Satz zu bringen, wie er in Großbritannien, oder doch in Frankreich, oder in Oestreich erreicht ist. Und zwar ist man versucht, seine Blicke alsbald auf die einträglichsten der verschiedenen bestehenden Steuersysteme, also auf das englische System, oder auf das Monopol zu lenken. Denn die anderen Möglichkeiten würden uns die meisten wirthschaftlichen Nachtheile dieser beiden Systeme, aber nicht ihre Erträge bringen. *)

Wenn man von der seltsame und bedenkliche Sprünge zeigenden und für einen europäischen Culturstaat wenig verwerthbaren Geschichte der nordamerikanischen Finanzpolitik absieht, so ist nirgends in der Welt eine so radicale, oder sagen wir lieber revolutionäre Finanzmaßregel, wie die Einführung des englischen Systems oder des Monopols bei unseren heutigen Zuständen sein würde, jemals riskirt worden. Das englische System basiert auf natürlichen Verhältnissen, welche der inländischen Tabakskultur wenig günstig sind, und auf der Maßregel des Verbotes dieser Cultur zu einer Zeit, wo sie nur erst sporadisch begonnen hatte; es stützt sich zugleich auf die Möglichkeit eines verhältnißmäßig leichten und sicheren Grenzschutzes. Es hat Grundlagen, die von den bei uns gegebenen völlig verschieden sind. In den Staaten des Monopols ward dieses Besteuerungs-System ebenfalls in so früher Zeit eingeführt, daß noch weder eine hochentwickelte inländische Cultur, noch eine ausgebildete Fabrikation, noch ein dichtverzweigter Handel durch die Maßregel vernichtet zu werden brauchte. Die Zeiträume, während welcher das Monopol suspendirt war — in Frankreich war es von der Revolution bis 1811 beseitigt — waren zu kurz, um diese Zweige wirthschaftlicher Thätigkeit zu hoher Blüthe zu entfalten.

Kein Staat der Welt mit nur einigermaßen den unsrigen ähnlichen Cul-

*) Das System, welches Mährten a. a. D. S. 87 ff. empfiehlt, „Einziehung des im Inlande gewonnenen Tabaks und Vermittelung seines Verkaufes durch den Staat“ ist im Grunde nichts Anderes, als eine Anbahnung des englischen Systems. Wäre ein Schritt der Verzweigung nöthig, so würden auch wir das englische System, so angebahnt, jedem anderen vorziehen.

turzuständen würde heute das englische System oder das Monopol einführen. Und wir sollten unsere junge Größe durch einen so revolutionären Gewaltstreich entweihen? Man muß sich nur vergegenwärtigen, was es heißen will, im deutschen Reich das englische System oder das Monopol einzuführen. Das englische System setzt ein Verbot der inländischen Tabakskultur voraus. Aber unsere Tabakskultur ist ein Gewerbszweig, der die wirtschaftliche Grundlage ganzer Landstriche bildet, der sich als die weitaus vortheilhafteste Art der Verwerthung gewisser Culturländereien in vielen Landesgegenden darstellt, der, besonders in denjenigen Theilen des deutschen Westens und Südwestens, wo Garten- und Gemüsebau nicht lohnt, das einzige Mittel bildet, die Nachtheile weit vorgeschrittener Grundstückstheilung auszugleichen, der viele Tausende fleißiger Familien anständig ernährt, und ein Erzeugniß liefert, dessen Brauchbarkeit für gewisse Zwecke der Tabakfabrikation, z. B. als Deckblatt für Cigarren, in hohem Ansehen steht. Die Einführung des englischen Systems würde die Besitzer von 90—100,000 Morgen zur Tabakskultur geeigneten und bisher dazu verwendeten Landes, welches einen Durchschnittsertrag von ca. 51 Thlr. pro Morgen gab, zwingen, sich einer anderen Cultur zuzuwenden, für welche es mindestens an Capital, an Erfahrung, an Marktkenntniß, an Geschäftsverbindungen fehlen würde. Etwa 700,000 Centner Tabak kämen plötzlich weniger an den Markt, über die Hälfte des deutschen Bedarfs weniger — ein Minus, welches eine erhebliche künstliche Vertheuerung des Tabakes zu Gunsten der anderen, Tabak bauenden Länder unvermeidlich zur Folge haben müßte. Vernichtet würden mit ihren Anlagecapitalien alle jene Geschäftszweige, welche den Vertrieb des Erzeugnisses unserer Tabakskultur im Totalpreise von nahe an 5 Millionen Thalern (beim erstmaligen Verkauf) besorgten, und vernichtet zugleich die Vortheile eines eingebürgerten und wohlberechneten, eben auf die sorgfältig behandelten Tabakschläge sich gründenden Wirthschaftssystems.

Und nachdem so mit einem unerhörten Gewaltstreiche ein durchaus unwüchsiges, die Bedingung des Wohlstandes ganzer Länderstriche bildender Gewerbszweig vernichtet wäre, müßte, damit man der Früchte der Neuerung sicher wäre, unsere Zollgrenze, die, entsprechend der Entwicklung unseres Tarifes, allmählig mehr und mehr den Charakter eines Schutzwalles gegen das freie und lebendige Herüber und Hinüber des internationalen Verkehrs zu verlieren schien, diesen Charakter aufs Neue und in schärfster Ausprägung wieder annehmen. Unser Zoll, wenn er auch nur die Hälfte des englischen Netto-Extrages bringen sollte, müßte auf mindestens 15 Thlr. per Ctr. durchschnittlich gebracht werden, während die durchschnittliche Belastung jetzt ungefähr 4 Thlr. 12 Sgr. beträgt. Mit Recht würde man aber als

Preis für die Zerstörung eines inländischen Gewerbszweiges einen viel höheren Zollertrag und also eine viel stärkere Zollbelastung fordern. Und an unserer Grenze würde wieder trotz aller Sorgfalt der Bewachung ein unerhörter Schmuggel sich entwickeln. Klagt man doch auch in dem für die Grenzbewachung so günstig gelegenen und gestalteten britischen Reiche über massenhafte Einschmückung von Tabak! Dort soll nach Mac Culloch's Angaben der vierte Theil der Einfuhr auf dem Wege des Schmuggels eingehen. Man scheint die Folgen der Einführung des Monopoles für weniger bedenklich zu halten, als die der Annahme des englischen Systems. Von diesem ist kaum die Rede. Das Monopol aber spukt schon geraume Zeit in den Köpfen deutscher Finanzmänner. Es ist auf der zehnten Generalzollconferenz, von Kurhessen angeregt, von den süddeutschen Mitgliedern warm empfohlen, von Norddeutschland, insbesondere von Preußen entschieden bekämpft worden, es hat dann im Jahre 1868, als, in Verfolg des Art. 3, § 4 des Zollvertrages vom 8. Juli 1867, die gemeinsame inländische Besteuerung des Tabaks und die Einführung einer allgemeinen Morgensteuer in Frage kam, in süddeutschen officiellen Kreisen wiederum warme Vertreter gefunden; es ist bei den Verhandlungen, welche dem Vertrage vom 25. Nov. 1870 über den Beitritt Württembergs zu dem deutschen Bunde vorhergingen, von den Vertretern des letzteren Staates zur Sprache gebracht worden, und ganz neuerdings, Ende März d. J., haben die württembergischen Mitglieder des Bundesrathes, unter Hinweis auf die Unzulänglichkeit der unmittelbaren Einnahmequellen des Reiches, auf das Mißverhältniß, welches dadurch entstehe, daß die Organe des Reiches Ausgaben beschließen, welche nur durch, von den einzelnen Reichsgliedern nicht zu verweigernde, Matricular-Beiträge gedeckt werden können, endlich auf die Einträglichkeit des Tabaksmonopoles in den Monopolstaaten und die Geringfügigkeit der Belastung des Tabaks in Deutschland, im Bundesrath einen Antrag eingebracht, der dem Vernehmen nach ganz direct auf Einführung des Tabaksmonopoles abzielt. Die antragstellende Regierung soll in einem Passus ihres Antrages auf Beschleunigung der Inbetrachtung ihrer Vorschläge gedrungen haben. Sind wir recht berichtet, so beruft sich die Antragstellerin darauf, daß, weil anderwärts aus der Besteuerung des Tabaks eine hohe Einnahme erwachse, derselbe auch bei uns ein vorzüglicher Finanzartikel sein müsse.

Welche Folgen würde bei uns die Einführung des Tabaksmonopoles haben?

Man sieht es vielfach als eine seiner vergleichsweise guten Seiten an, daß es die inländische Tabakscultur nicht nothwendig ruinire. Als im Jahre 1868 die Ausdehnung der Morgensteuer auf Süddeutschland bevorstand, suchte

ein mit der Förderung der Landes-cultur-Interessen betrauter süddeutscher Ministerialbeamter den Tabaksbau-Interessenten einzureden, daß das Monopol ihnen günstiger sei, als eine hohe Morgensteuer. Aber diese Vorstellungen fanden wenig Glauben. Man sagte sich, unter den Erschwerungen und Beschränkungen, welche das Monopol erfordere, Tabak zu pflanzen, sei schlimmer, als auf diese Cultur ganz verzichten zu müssen; die Regie habe gar nicht jenes Interesse, die inländische Cultur bei Kräften zu erhalten, welches die jetzigen Abnehmer beseele; sie werde stets nur geneigt sein, für das unter ihrer lästigen steueramtlichen Controle erzielte Product die niedrigsten Preise zu zahlen; in Frankreich habe sich die Cultur des Tabaks unter der Herrschaft des Monopoles nicht entwickelt; sie sei vielmehr fort und fort zurückgegangen und verkümmert; unsicher, ob man für besser gepflegtes Blatt einen höheren Preis erziele, verliere man auch den Trieb zu fortwährenden Verbesserungen der Cultur; zwar gestatte ja das Monopol den Anbau für den Export, aber nur auf bestimmten, für diesen Zweck besonders declarirten Flächen, deren Erträgniß dann unbedingt ausgeführt werden müsse, auch wenn die Conjunctionen des auswärtigen Handels ungünstig seien. Wohl lasse sich eine Belastung der Cultur durch eine Morgensteuer denken, der man die Fortsetzung des Anbaues für eine Regie vorziehen werde; aber die Einführung der Regie werde doch ebenso wie eine so hohe Morgensteuer die Wirkung haben, daß man so bald als möglich die Cultur ganz aufgebe; die betriebsamsten, geschicktesten und intelligentesten Pflanzler werden am ersten zu diesem Schritte sich entschließen; wer für die Regie am längsten fortzuarbeiten geneigt sein werde, das seien die minder betriebsamen und intelligenten Wirthe. Wenn — so äußerte sich ein intelligenter pfälzischer Pflanzler im Jahre 1868 — das englische System die inländische Cultur todtzuschlagen würde, so würde das Monopol sie allmählig zu Tode quälen; er und seine Nachbarn würden lieber auswandern, als für die Regie Tabak pflanzen, so und soviel Pflanzen auf die Quadratruthe, so und soviel Kreuzer per Pfd., dann und da, wann und wo die Verordnung vorschreibe, in dem und dem Zustande abzuliefern u. s. w. Aber so groß und empfindlich auch der Nachtheil der Vernichtung des inländischen Tabaksbauens sein würde, größer und empfindlicher wäre der Schaden, welchen das Monopol unserer Industrie bereiten würde. Die Tabakverarbeitung hat sich in Deutschland — Dank der völligen Freiheit ihrer Bewegung — zu einem sehr großartigen Industriezweige entwickelt. Sie wird als Haupt- und Neben-Gewerbe, im Kleinen und Großen, fabrikativ und manufacturmäßig, in Stadt und Land, im Norden wie im Süden betrieben. Nach den amtlichen Gewerbetabellen des Zollvereins beschäftigte sie bereits vor 10 Jahren 3323 Tabaks- und Cigarrenfabriken mit 4323 Directionspersonen, 32,702 männlichen und 21,336 weiblichen Arbeitern, überhaupt also 58,361 selbst-

thätigen Personen. In einem kürzlich im Bremer Handelsblatt erschienenen Artikel („Das Tabaksmonopol.“ Nr. 1021 v. 6. Mai) wird das Quantum Rohtabak, welches jetzt in unseren Fabriken durchschnittlich im Jahre verarbeitet wird, auf 1,244,983 Ctr. geschätzt und angenommen, daß die daraus hergestellten Fabrikate einen Preis von mindestens 10—12 Millionen Thalern repräsentiren. Aber bei diesen Daten und Schätzungen ist jene nichtfabrikative Kleinindustrie gänzlich außer Acht gelassen, welche, weil als Nebenberufe betrieben, sich der statistischen Erhebung entzieht, obwohl sie, nur geringes Anlage-Capital erfordern, Tausenden fleißiger Arbeiter Jahr ein und Jahr aus einen hübschen Nebenverdienst gewährt.

Diese ganze großartig entwickelte Industrie würde das Monopol mit einem Schlage vernichten. Die Regie würde ja freilich einen Theil der in ihr beschäftigten Arbeiter in den Dienst nehmen; aber nur einen Theil; denn sie würde nur in stark concentrirtem Großbetrieb arbeiten können, welcher bekanntlich größere technische Leistungen mit geringerem Arbeitsaufwand ermöglicht, als der decentralisirte und gemischte Betrieb. Gerade jene Classe von Arbeitern, welche diese Industrie suchen, weil sie, an den Ort gebunden, überall, also auch an ihrem Wohnsitze, sich ihr widmen können, jene, welche wegen Schwäche oder Gebrechlichkeit jede andere Arbeit meiden müssen, in dieser Industrie aber ihre schwache Kraft noch leidlich verwerthen können, wird größtentheils um ihren Verdienst gebracht werden. Millionen von Capitalien, Unsummen mühsam erlernter Geschicklichkeit und allmählig erlangter Erfahrung werden brache gelegt werden. Man kann die Fabrikanten, man kann vielleicht auch die entbehrlich werdenden Fabrikarbeiter und die Kleinunternehmungen entschädigen. Als man im Jahre 1811 in Frankreich das Monopol wieder einführte, wurden den Fabrikanten wenigstens ihre Rohstoffe, ihre Fabrikate und ein Theil ihrer stehenden Capitalien abgekauft, beziehungsweise vergütet. In Oestreich gewährte man bei Einführung des Monopoles soviel wie möglich volle Entschädigung. Weder hier, noch dort handelte es sich um ein auch annähernd so bedeutendes Object wie zur Zeit bei uns. Aber man kann auch bei uns die Entschädigung wohl nothdürftig durchführen. Sie würde eben die Erträge des Monopoles auf viele Jahre hinaus absorbiren. Indeß unmöglich ist eine leidlich zufriedenstellende Ablösung nicht. Was man aber nicht kann, das ist eine enorme und unerhörte Capitalvernichtung, eine ausgedehnte Brachlegung geschulter Kräfte, erworbener Geschäftserfahrungen, angeknüpfter Geschäftsverbindungen verhüten, verhüten alle jene Verluste, welche mit einem so rohen, räppischen Eingriff in das Getriebe eines großen wirthschaftlichen Organismus unvermeidlich verbunden sind. Und das Monopol ruiniert ja nicht nur die inländische Tabakscultur und

Tabaks-Industrie — es reißt auch den ganzen inländischen, sowie Ein- und Ausfuhr-Handel mit Tabak an sich. Und wie will man jene vielen Tausende von kleinen und großen Tabaksgeschäften, welche sich mit diesem Handel beschäftigen, für ihre Capital- und Verdienst-Verluste entschädigen? Man wird einige Großhändler und die meisten Kleinhändler, wenn man nicht lediglich an Agenten oder Commissionäre verkauft, als Kunden beschäftigen; aber die Händler, welche den Verkehr zwischen Producenten und Fabrikanten und zwischen Fabrikanten und Kleinhändlern vermittelten, werden überflüssig. Wie ein auf Nimmerwiederssehen vergrabener Schatz werden sich die im Tabakshandel angelegten Capitalien, der hier erworbene Credit, die hier erarbeitete Waaren- und Geschäftskennntniß ausnehmen. Die Vertretung des gesammten deutschen Handelsstandes, der bleibende Ausschuß des deutschen Handelstages, hat dieses Moment in einer kürzlich an den Bundesrath gerichteten Eingabe treffend hervorgehoben. „Man würde zunächst“ — heißt es da — „den Tabakshandel zerstören und das Reich zum einzigen Tabakshändler machen. Die deutschen Seestädte, Bremen und Hamburg, sind bekanntlich Tabaksmärkte ersten Ranges. Bremen allein hat im Jahre 1869 an rohem Blättertabak 71,393,075 Pfd. im Werthe von 14,080,502 Thlr. eingeführt und 64,134,685 Pfd. im Werthe von 13,230,964 Thlr. ausgeführt. Auf den Märkten der beiden Städte versorgen sich die Regieverwaltungen fast aller europäischen Monopolstaaten, und auch nach Nord- und Südamerika, nach Asien und Afrika werden aus ihnen bedeutende Posten verschifft. Es liegt in der Natur des Artikels, daß der Fabrikant eine reiche und freie Auswahl unter den verschiedenen Sorten haben muß, und der Umstand, daß deutsche Handelsstädte allein diese Auswahl zu bieten vermochten, hat dem deutschen Tabakshandel zu seinem Umfange verholfen.“

Was das heißt — einen solchen Handel zerstören, davon haben freilich wohl die Minister eines binnenländischen Mittelstaates schwerlich eine Vorstellung. Man mag sich erinnern, daß wir diesem Handel zum guten Theile es verdanken, daß unsere Handelsmarine die drittgrößte der Welt ist. Und, wenn man diese Thatsache nicht zu würdigen vermag, so wolle man sich ernstlich fragen, wie man sich wohl zu dem Vorschlage stellen würde, daß der Staat mit einem Male den ganzen Tuch-, oder Leinwand-, oder Seiden-, oder Holz- oder Getreide-Handel des Landes den Privaten aus den Händen und in eigene Regie zu nehmen habe. Bezüglich des Tabakshandels ist das Unerhörte anderwärts, wenn auch in Zeiten, wo der Gewaltstreich weit weniger ruinös war, bereits geschehen; diesem Geschäfte gegenüber hat man sich an den Gedanken der Möglichkeit bereits gewöhnt; will man aber den richtigen Maßstab zur Beurtheilung der Maßregel für unsere Verhältnisse und für unsere Zeit finden, so muß man denken, daß Tabak ein ebenso legitimer

Handelsartikel ist, wie Holz, Baumwollen- und Seidenstoffe, und das Ungeheuerliche der Vernichtung des Tabakshandels an der minder gewohnten Vorstellung der Vernichtung des Handels mit solchen anderen Artikeln messen.

Ich brauche die Bedenken sittlicher und politischer Natur, welche gegen das Tabaksmonopol sprechen, nicht umständlich auszuführen. Erst seit der Beseitigung aller Monopole und aller Staatspluvmacherei erfreuen wir uns in allen Theilen des Vaterlandes eines unbestechlichen Beamtenstandes. Erst seit der Ermäßigung unseres Zolltarifes und seit der Vereinfachung unserer Zollgrenzen verschwinden je mehr und mehr jene gefährlichen Elemente der Bevölkerung, welche aus der Gesetzesverletzung ein Gewerbe machen. Es ist kein Zufall, daß Bestechlichkeit und Gewissenlosigkeit der Beamten noch heute da am häufigsten sind, wo das Monopolwesen blüht und der Zolltarif die höchsten Sätze aufweist. Das Uebel wuchert schnell und auch unsere sittlich gesündere Natur würde ihm nicht widerstehen; aber es wieder zu beseitigen kostet Jahrzehnte unsäglich Arbeit. Sagt man sich nicht, daß unter der Bestechlichkeit und Pflichtvergessenheit der Beamten, daß unter der Willkür der Vernichtung zahlreicher wirthschaftlicher Existenzen die Würde und das Ansehen des Staates mehr leidet, als er durch die auf dem Wege des Monopoles gewonnenen Millionen an Macht gewinnen kann? Wer, der eines gesunden politischen Urtheils noch fähig ist, könnte seine Augen der Gefahr verschließen, welche die unvermeidliche Frucht jener Staatseinrichtungen ist, welche die wirthschaftliche Existenz von Tausenden von Geschäftsleuten von den Launen und Neigungen eines Häufleins von Beamten abhängig machen?

Es ist hier nicht meine Aufgabe, die Frage zu beantworten, ob denn die finanzielle Lage des Reiches eine Einnahme-Vermehrung gerade durch Aufschläge erheischt, oder inwieweit die württembergische Regierung Recht hat, wenn sie die Bedeckung eines beträchtlichen Theiles des Normalerfordernisses des Reiches durch Matricularbeiträge schon jetzt für unstatthaft erklärt. Für auf die Dauer unhaltbar möchte ich diese Art der Ausgabenbedeckung allerdings auch ansehen. Aber, wenn die Aufschläge es sind, wozu man ausschließlich seine Zuflucht nehmen kann und also nehmen muß — der Tabak ist in Deutschland nicht jener Finanzartikel, von dem man ohne ganz unerhörte revolutionäre Eingriffe in unser gesamtes Wirthschaftsleben, ohne Opfer, die in jedem Falle den Erfolg einer solchen Besteuerung überwiegen, einen großen Theil des zur Bedeckung der Reichsausgaben Erforderlichen erwarten darf.

Die Presse hat vor der Volksvertretung den Vortheil voraus, daß keine constitutionelle Regel ihr gebietet, sich einem unzulässigen Steuervorschlag gegenüber lediglich negirend zu verhalten und nun einen besseren Vorschlag

lediglich von der Regierung zu erwarten. Ihr, der Presse, darf man mit Recht einen Vorwurf daraus machen, wenn sie sich auf die Opposition beschränkt. So ist denn auch nicht unsere Absicht, solche Beschränkung zu üben. Wir sind nicht im Zweifel, was an die Stelle der Matricularbeiträge zu setzen sei, insoweit die unmittelbaren Reichseinnahmen zur Bedeckung des Normalbedarfes nicht zureichen. Aber bevor wir unsere Vorschläge formuliren, müssen wir erst den Haushalts-Stat des Reiches vor Augen haben, und bedarf es auch einer Kenntniß mancher anderer Gesetze, mit denen sich der Reichstag noch in dieser Session zu beschäftigen haben wird. E.

Zur Reform der Verwaltung unserer Universitäts- Bibliotheken.

Seitdem sich die Aussichten für die künftige Universitätsbibliothek der deutschen Reichsuniversität Straßburg durch die großartige Liberalität des deutschen Buchhandels und des ganzen deutschen Volkes so glänzend gestalten, drängt sich immer lauter die Frage auf, wie bei ihr die Leitung und Verwaltung organisirt werden wird? Werden bei ihr dieselben Zustände eingebürgert werden, welche neuerdings zu so zahlreichen und gerechten Klagen über die bereits bestehenden Universitäts-Bibliotheken Veranlassung gegeben haben? Denn es ist bekannt, daß gerade in letzter Zeit das Bedürfniß einer gründlichen Reorganisation dieser Institute energisch betont worden ist; dahin zielende Forderungen beginnen immer mehr die lebhafteste Aufmerksamkeit der gelehrten Kreise auf sich zu ziehen, und in der That ist die Bedeutung dieses Strebens eine so außerordentlich hervorragende, daß mehr als gerechtfertigt ist, wenn an dessen Lösung mit aller Macht gearbeitet wird. Einen höchst beachtenswerthen Beitrag hierfür liefert eine eben bei V. G. Teubner in Leipzig erschienene Brochüre „Die Selbständigkeit des bibliothekarischen Berufes mit Rücksicht auf die deutschen Universitäts-Bibliotheken.“ Der sehr sachkundige Verfasser erkennt als die Wurzel alles Uebels und den Grund aller Fehler, welche verhinderten, daß unsere Universitäts-Bibliotheken der Wissenschaft dasjenige leisteten, was sie leisten könnten und müßten, — die zwar gesetzlich normirte, aber in ihren Folgen sehr verderbliche Doppelstellung der bisherigen Bibliotheks-Beamten. Am weitesten gehen in dieser Beziehung wohl die Statuten der preussischen Universitäten; einmal verordnen sie, „daß der Oberbibliothekar stets ein Professor der Universität sein muß, und die übrigen Beamten soviel als möglich aus den Docenten der Universität genommen